

Richtlinien

für das Plakatieren in Freistadt Grundregeln

1. Berechtigungen zum Aufstellen von Plakatständern udgl. vergibt für das gesamte Gemeindegebiet ausschließlich die Gemeinde - also auch an Bundesstraßen auf Flächen der Landesstraßenverwaltung.
Anlaufstelle im Stadttamt: Bauabteilung, Ewald Niederberger, Tel 07942/72506-54 oder ewald.niederberger@freistadt.ooe.gv.at, wo ein Journal über die vergebenen Berechtigungen geführt wird.
2. Für das Plakatieren gelten folgende Grundregeln:
 - Plakatierungsberechtigt: Veranstalter mit Sitz in Freistadt für Veranstaltungen, die in Freistadt stattfinden.
 - Maximal 5 Plakatständer im gesamten Ortsgebiet je Anlass/Veranstaltung (ausgenommen Zirkus, hier gilt max. 25 Stück).
 - Aufstelldauer: 14 Tage vor der Veranstaltung – Entfernung am Tag nach der Veranstaltung.
 - Plakatierung für kommerzielle Zwecke: ausschließlich mit straßenpolizeilicher Bewilligung
 - Über die Liegenschaften der Scharizer Privatstiftung bestimmt die Gemeinde.
3. Sonderregelung für Veranstaltungen in der Messehalle: 15 Plakatständer auf 4 Wochen für Volksfest und Fachmessen, ansonsten ebenfalls 5 Stück für 14 Tage.
4. Für das Aufstellen von Plakatständern für Veranstaltungen kommen nicht in Frage: Innenstadt und Fahrgast-Wartezonenbereich Stifterplatz

Über die Grünfläche gegenüber der Brauerei kann nur nach Rücksprache mit dem Bürgermeister verfügt werden.
5. Unbefugt, d.h. ohne Zustimmung der Gemeinde aufgestellte Plakatständer oder andere Werbeeinrichtungen werden ausnahmslos und kostenpflichtig durch den Bauhof entfernt.
6. Die Überprüfung und Entfernung erfolgt mind. einmal wöchentlich durch Mitarbeiter des Bauhofes.

7. Für Ankündigungen per Litfaßsäulen gelten folgende Zusatzregeln:
- Abgabe der Plakate im Stadtamt (Entgegennahme in jeder Dienststelle)
 - Sammlung der Plakate in der Bauabteilung
 - Anbringung bzw. Abnahme jeweils Montag und Donnerstag durch Mitarbeiter der Bauabteilung
 - Höchstdauer der Anbringung 2 Wochen
 - beide Litfaßsäulen stellen ein zusätzliches Angebot zu den bisherigen Möglichkeiten gemäß Pkt. 2. bis 6. dar und können unentgeltlich beansprucht werden
 - pro Litfaßsäule und Veranstaltung kann je 1 Plakat angebracht werden
8. Individuell von Pkt. 1. bis 7. abweichende Lösungen sind auf Order Bürgermeister oder Stadtamtsleiter zu regeln.

Freistadt, am 24. Oktober 2012

Der Bürgermeister

Bundesrat Mag. Christian Jachs